

Guido Lechner
Uhlandstr. ■
22087 Hamburg
Pressestelle / Korruptionsblog.com
presse@korruptionsblog.com

Ministerium der Justiz
Baden-Württemberg
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

per Telefax: 0711 / 279 - 2264

Hamburg, den 08. Juni 2017

Geschäfts-Nr. E-1402.2007/626 / 17

Außerordentliche Beschwerde

Bescheid der Staatsanwaltschaft Stuttgart (Geschäfts-Nr. E-1402.2007/626 / 17)
vom 30. Mai 2017, eingegangen am 08. Juni 2017,

(Anlage 1).

Betraf: Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17)
vom 21. März 2017, eingegangen am 29. März 2017, und meine Beschwerde vom
29. März 2017,

(Anlage 2).

Individualbeschwerdeverfahren an den Europäischen Gerichtshof für Menschen-
rechte (EGMR) in Straßburg vom 06. Januar 2017.
Mehr dazu unter **korruptionsblog.com**.

Unter erneutem Protest erhebe ich hiermit.

A u ß e r o r d e n t l i c h e B e s c h w e r d e

gegen den weiteren Bescheid der Staatsanwaltschaft Stuttgart (Geschäfts-Nr. E-1402.2007/626 /
17) gegen mich vom 30. Mai 2017, zugestellt am 08. Juni 2017.

B e g r ü n d u n g :

Der weitere Erlaß der beschwerdegegenständlichen Bescheid durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart (Geschäfts-Nr. E-1402.2007/626 / 17) (Anlage 1) erfolgte ebenso durch sachlich unzuständige Strafverfolgungsbehörden.

Da der weitere Bescheid durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart (Geschäfts-Nr. E-1402.2007/626 / 17) ebenso nicht zulässig und nicht statthaft anzusehen ist. Bei diesen weiteren Bescheid handelte es sich daher ebenso um eine Überraschungsentscheidung/Überraschungsbescheid.

Zumal bereits „**unmissverständlich**“ dargelegt wurde, dass das anhängige Verfahren nur beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg anhängig ist. Es liegt somit erneute vorsätzliche unrichtige Sachbehandlung und durch vorsätzliches Übergehungsverbot bis hin von Rechtsbeugung (§ 339 StGB) pp. auch durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart hierbei vor.

Meine „**unmissverständliche**“ Einlassung an den Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg u.a. wie vom **06. Januar 2017** bezogen sich ausschließlich auf die Verfahrensgegenstände meines dort bereits rechtshängigen Individualbeschwerdeverfahrens (**Klagen und Strafanträge**).

Hinreichender Tatverdacht gegen gewisser Richter/inn/en am Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) in Karlsruhe und am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ist unstreitig gegeben und liegt unstreitig vor.

w e g e n u.a. wegen Grundrechtsverletzungen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, 101 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 1 GG), (§ 93a Abs.1 BVerfGG) Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG pp.

Hierzu sind sämtliche Verfahrensunterlagen bereits beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und beim Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag rechtshängig angebracht.

Eine angebliche Pauschalierung, wie seinerzeit u.a. durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe durch Schutzbehauptung vorgetragen wurde in dessen Bescheid vom 13. Februar 2017 (Geschäfts-Nr. 750 UJs 2737 / 17), ist nicht gegeben und liegt auch nicht vor.

Ich betrachte den weiteren hier beschwerdegegenständlichen Bescheid diesmal durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart aufgrund dessen sachlich unzutreffenden Behandlung meiner Einlassung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vom 06. Januar 2017 ebenso als Gefälligkeitsbescheid zugunsten gewisser Richter/inn/en am Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) in Karlsruhe und am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe.

Ich interpretiere auch diesen weiteren Gefälligkeitsbescheid durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart aufgrund der oberflächlichen und nicht wahrheitsgerechten Behandlung dessen Einlassung als **Gefälligkeitsbescheid**.

Gefälligkeitsbescheide von Strafverfolgungsbehörden erfüllen ganz klar den Tatbestand der Strafvereitelung im Amte (§ 258a StGB) oder Begünstigung im Amte (§ 257 StGB).

Mehr dazu unter **korruptionsblog.com**.

Eine inhaltsgleiche Kopie der vorliegenden weiteren außerordentliche Beschwerde vom 08. Juni 2017, einschließlich Anlagen, erhalten vorab per Telefax und per E-Mail zur Kenntnis

der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, der Internationale Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag, der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin sowie die UN-Menschenrechtskommission in Berlin und Genf sowie die internationale Presse.



Guido Lechner



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Anlage A

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Herrn
Guido Lechner
Uhlandstraße ●
22087 Hamburg

Datum 30. Mai 2017
Name Herr Steinberg
Durchwahl 0711 279-0
Aktenzeichen E-1402 2007/626
(Bitte bei Antwort angeben)

☛ Beschwerdeverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe - 7 Zs
418/17 -
hier: Entscheidung über Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde

Ihr Schreiben vom 29. März 2017


Sehr geehrter Herr Lechner,

der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe hat uns Ihr oben genanntes Schreiben und die Akten des zugrunde liegenden Anzeigevorgangs der Staatsanwaltschaft Karlsruhe im Wege der weiteren Dienstaufsicht vorgelegt.

Wir haben Ihr Schreiben zum Anlass genommen, um den Sachverhalt noch einmal zu überprüfen. Hierbei sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass zu Recht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde. Inhaltlich kann hier auf die Ausführungen in der Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 21. März 2017 verwiesen werden.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe abzuändern. Wir weisen daher Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Steinberg
Staatsanwalt



Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Der Generalstaatsanwalt

Anlage 2

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Stabelstraße 2,
76133 Karlsruhe

Herrn
Guido Lechner
Uhlandstraße ●●
22087 Hamburg

Datum 21.03.2017/gra
Name Frau Dr. Bosch
Durchwahl Tel. 0721 926-5694
Fax. 0721 926-2599
Aktenzeichen 7 Zs 418/17
(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigesache gegen unbekannt
wegen Rechtsbeugung

Ihre Beschwerde vom 22.02.2017 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 10.02.2017 (Az.: 750 UJs 2737/17)

Sehr geehrter Herr Lechner,

die Beschwerde ist mir mit den einschlägigen Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

1.

Die Beschwerde ist gemäß § 172 Abs. 1 StPO unzulässig. Der Klageerzwingungsantrag - und damit die Vorschaltbeschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft - ist nur gegen einen bestimmten oder zumindest bestimmbaren Beschuldigten zulässig. Ein Klageerzwingungsverfahren, das erst zur Ermittlung eines Beschuldigten führen soll, ist unzulässig.

2.

Ich habe Ihre Beschwerde jedoch zum Anlass genommen, die Sachbehandlung der Staats-

anwaltschaft im Wege der Dienstaufsicht zu überprüfen. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung besteht für Maßnahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 10.02.2017 entspricht der Sach- und Rechtslage. Ihrer Strafanzeige wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gegen Nr. 1 dieses Bescheides steht Ihnen, soweit der Vorwurf einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhoben wird, durch die Sie unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt sind, binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Anklageerhebung zu. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angegeben und von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist beim Oberlandesgericht Karlsruhe einzureichen und muss bei diesem innerhalb der obengenannten Frist eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Bosch

Erste Staatsanwältin

Guido Lechner
Uhlandstr. ●
22087 Hamburg
Pressestelle / Korruptionsblog.com
presse@korruptionsblog.com

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Stabelstraße 2
76133 Karlsruhe

per Telefax: 0721 926 - 2599

Hamburg, den 29. März 2017

Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17

Betrifft: Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17)
vom 21. März 2017, eingegangen am 29. März 2017,

(Anlage 1).

Betraf: Bescheid der Staatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 750 UJs 2737 / 17)
vom 13. Februar 2017, eingegangen am 20. Februar 2017 und meine Beschwerde
vom 22. Februar 2017.

Individualbeschwerdeverfahren an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vom 06. Januar 2017.

Unter erneutem Protest erhebe ich hiermit

Beschwerde

gegen den weiteren Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17) gegen mich vom 21. März 2017, zugestellt am 29. März 2017.

B e g r ü n d u n g :

Der weitere Erlaß der beschwerdegegenständlichen Bescheid durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17) (Anlage 1) erfolgte ebenso durch sachlich unzuständige Strafverfolgungsbehörden.

Da der weitere Bescheid durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17) ebenso nicht zulässig und nicht statthaft anzusehen ist. Bei diesen weiteren Bescheid handelte es sich daher ebenso um eine Überraschungsentscheidung/Überraschungsbescheid.

Zumal bereits unmissverständlich dargelegt wurde, dass das anhängige Verfahren nur beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg anhängig ist. Es liegt erneute vorsätzliche unrichtige Sachbehandlung und durch vorsätzliches Übergangsverbot bis hin von Rechtsbeugung (§ 339 StGB pp.) auch durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hierbei vor.

Meine unmissverständliche Einlassung an den Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg u.a. wie vom 06. Januar 2017 bezogen sich ausschließlich auf die Verfahrensgegenstände meines dort bereits rechtshängigen Individualbeschwerdeverfahrens (Klagen und Strafanträge).

Hinreichender Tatverdacht gegen gewisser Richter/inn/en am Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) in Karlsruhe und am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ist unstreitig gegeben und liegt unstreitig vor.

w e g e n u.a. wie Grundrechtsverletzungen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, 101 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 1 GG), (§ 93a Abs.1 BVerfGG) Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG pp.

Hierzu sind sämtliche Verfahrensunterlagen bereits beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und beim Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag rechtshängig angebracht.

Eine angebliche Pauschalierung wie durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe durch Schutzbehauptung vorgetragen wurde in dessen Bescheid vom 13. Februar 2017 (Geschäfts-Nr. 750 UJs 2737 / 17), ist nicht gegeben und liegt auch nicht vor.

Ich betrachte den weiteren hier beschwerdegegenständlichen Bescheid diesmal durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe aufgrund dessen sachlich unzutreffenden Behandlung meiner Einlassung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vom 06. Januar 2017 als Gefälligkeitsbescheid zugunsten gewisser Richter/inn/en am Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) in Karlsruhe und am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe.

Ich interpretiere auch diesen weiteren Gefälligkeitsbescheid durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe aufgrund der oberflächlichen und nicht wahrheitsgerechten Behandlung dessen Einlassung als **Gefälligkeitsschreiben**.

Gefälligkeitsschreiben von Strafverfolgungsbehörden erfüllen ganz klar den Tatbestand der Strafvereitelung im Amte (§ 258a StGB) oder Begünstigung im Amte (§ 257 StGB).

Eine inhaltsgleiche Kopie der vorliegenden weiteren Beschwerde, einschließlich ihrer Anlage, erhalten vorab per Telefax und per E-Mail zur Kenntnis

der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, der Internationale Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag, der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin sowie die UN-Menschenrechtskommission in Berlin und Genf sowie die internationale Presse.


Guido Lechner